

Richtlinien betreffend Lagerung von Hofdünger

Der Regierungsrat erlässt gestützt auf die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20), der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201), dem Kantonalen Umweltgesetz vom 11. März 2007 (KUG; RB 40.7011) in Ergänzung der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft, Modul Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft der Bundesämter für Umwelt BAFU und für Landwirtschaft BLW 2011, die folgenden Richtlinien:

1. Zweck

Die vorliegende Richtlinie konkretisiert den Vollzug des baulichen Gewässerschutzes in der Landwirtschaft im Kanton Uri. Wo keine Abweichungen festgehalten sind, gelten für die Vollzugsbehörden des Kantons Uri zur Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe von Gesetzen und Verordnungen die Vollzugshilfe BAFU und BLW baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft 2011.

2. Regelungsbereich

Die vorliegende Richtlinie befasst sich mit den Anforderungen an die Lagerung von Hofdünger. Für die Entwässerung des landwirtschaftlichen Betriebs wird auf die BAFU/BLW Vollzugshilfe verwiesen.

Die Richtlinie findet Anwendung auf Neubauten und Umbauten. Eine Umbaute liegt vor, wenn wesentliche Änderungen vorgenommen werden, wie Ersatz von wesentlichen Bestandteilen eines Stalles, Umbau oder Anbau mit Vergrösserung der Zahl der Tierplätze oder eine Änderung des Aufstallungssystems.

Hofdüngeranlagen, die nach bisheriger Auslegung der gesetzlichen Grundlagen erstellt wurden, gut unterhalten und weiterhin funktionstüchtig sind, müssen nur dann saniert werden, wenn von ihnen eine konkrete Gefahr für die Umwelt ausgeht.

3. Betriebliche Lagerkapazität für flüssige Hofdünger

In der Regel sind Hofdüngeranlagen für flüssige Hofdünger für folgende Lagerdauer zu dimensionieren:

- Talzone, Hügelzone: 5 Monate
- Bergzonen I bis IV: 6 Monate
- Hospental, Andermatt, Realp: 7 Monate

Davon muss auf dem Hauptbetrieb selber Lagerraum für mindestens 3 Monate vorhanden sein. Das über diesen Zeitraum hinaus erforderliche Lagervolumen muss nicht zwingend auf dem Betrieb selber vorhanden sein und kann auch durch Nebenställe erbracht werden.

Zudem kann dieses Lagervolumen unter folgenden Voraussetzungen zugemietet werden:

- Die Miete ist vertraglich geregelt und muss durch das Amt für Umweltschutz bewilligt werden;
- die gemieteten Objekte (inkl. Entwässerung des Umschlagplatzes) entsprechen den geltenden Gewässerschutzvorschriften (Funktionstüchtigkeit, Dichtheit, usw.);
- der Vermieter benötigt das entsprechende Lagervolumen nachweislich nicht selber;
- die Einlagerung bzw. Entnahme ist im Bedarfsfall jederzeit möglich;
- der im zugemieteten Lagerraum zu lagernde Hofdünger wird auch effektiv im gemieteten Objekt eingelagert und von dort auch wieder auf den Betrieb zurückgeführt. Dies bedingt, dass die ausgelagerte Menge Hofdünger und die Fahrdistanz zur gemieteten Lagereinrichtung noch einen wirtschaftlich und ökologisch vertretbaren Hin- und Rücktransport des Hofdüngers zulassen. Bei einer Fahrdistanz vom Stallgebäude von über 15 km ist dies nicht gewährleistet.

Wird Lagervolumen ausserhalb des Kantons angemietet, ist zusätzlich das Einverständnis des Standortkantons notwendig.

4. Lagerdauer für flüssige Hofdünger bei nicht dauernd belegten Ställen

Die minimale Lagerdauer für flüssige Hofdünger bei nicht dauernd belegten Ställen berechnet sich grundsätzlich anhand der tatsächlichen Belegung, respektive der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer des Viehs im Stall.

Für Ställe, die vorwiegend für die Sommerfütterung (Vegetationsperiode) verwendet werden, hat die Lagerkapazität die tatsächliche Belegung zu berücksichtigen, höchstens aber einen Monat zu betragen.

Wird auf einer Alp Käse hergestellt und die Schotte nicht verfüttert, so ist für die in einem Monat maximal produzierte Menge Käse pro 100 kg Käse zusätzlich 900 Liter Lagerkapazität zu rechnen.

Eine Unterschreitung der Mindestlagerdauer bei nicht dauernd belegten Ställen kann bewilligt werden, wenn gewährleistet ist,

- dass jederzeit eine Umlagerung in ein anderes Hofdüngerlager des Betriebs möglich ist,
- die Distanz zwischen den Hofdüngerlagern weniger als 15 km beträgt,
- beim nicht dauernd belegten Stall mindestens ein Schöpfschacht vorhanden ist.

Bei der Bewilligung ist die tatsächliche Gefährdung zu berücksichtigen.

5. Lagerdauer für Mist

Die Lagerdauer für Mist richtet sich nach der Vollzugshilfe BAFU/BLW und beträgt mindestens 6 Monate.

Bei Aufstallungssystemen mit akkumulierendem Mist wird das Volumen im Stall angerechnet.

6. Kontrolle und Vollzug

Die Kontrolle des baulichen Umweltschutzes der landwirtschaftlichen Betriebe erfolgt im Rahmen der ÖLN-Kontrollen. Das Amt für Landwirtschaft teilt dem Amt für Umweltschutz diejenigen Betriebe mit, welche gemäss den ÖLN-Kontrollen die Anforderungen an die Hofdüngeranlagen nicht erfüllen.

Das Amt für Umweltschutz prüft, ob für den gemeldeten Betrieb eine Sanierungspflicht besteht und fordert die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte auf, innert Frist einen Sanierungsplan einzureichen. Das Amt für Landwirtschaft und das Amt für Umweltschutz unterstützen die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte bei der Erarbeitung eines Sanierungsplans.

Das Amt für Umweltschutz erlässt anschliessend die Sanierungsverfügung und bedient das Amt für Landwirtschaft mit dem Entscheid.

7. Akute Gefährdung von Gewässern

Wird im Rahmen der ÖLN-Kontrolle oder anderweitig eine akute Gefährdung von Gewässern festgestellt, ist dies unverzüglich dem Amt für Umweltschutz oder der Polizei zu melden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Altdorf, 25. Januar 2013 MK-vs/GS30